

Antrag der Redaktionskommission

vom 21.03.2014

Anpassung Energietarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)	001	Anpassung Energietarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)
	002	
Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgenden Tarif:	003	Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgenden Tarif:
	004	
Tarif Energie Basisprodukt für die Stadt Zürich Gemeinderatsbeschluss vom	005	Tarif Energie Basisprodukt für die Stadt Zürich Gemeinderatsbeschluss vom <u>xx.yy.zzzz</u>
1. Geltungsbereich	006	1. Geltungsbereich
Der Tarif Energie Basisprodukt gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.		Der Tarif Energie Basisprodukt gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.
	007	
2. Tarifzeiten	008	2. Tarifzeiten
Hochtarif: Montag–Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr	009	Hochtarif: Montag–Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr

Niedertarif: Montag–Sonntag Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr 06.00 bis 22.00 Uhr		Niedertarif: Montag–Sonntag Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr 06.00 bis 22.00 Uhr
		010		
3. Produktbeschrieb		011	3. Produktbeschrieb	
¹ Das Basisprodukt setzt sich zusammen aus 100 % erneuerbaren Energien mit registrierten Herkunftsnachweisen. Die Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.		012	¹ Das Basisprodukt setzt sich zusammen aus 100 % erneuerbaren Energien mit registrierten Herkunftsnachweisen. Die Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.	
² Mit dem Bezug des Basisprodukts wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen unterstützt.		013	² Mit dem Bezug des Basisprodukts wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen unterstützt.	
		014		
4. Produktkombinationen		015	4. Produktkombinationen	
Das Basisprodukt kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.		016	Das Basisprodukt kann mit anderen Produkten des ewz kombiniert werden.	
		017		
5. Preis		018	5. Preis	
¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7; StromVV, SR 734.71) sowie den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.		019	¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.	
² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.		020	² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.	
		021		

6. Allgemeine Bestimmungen	022	6. Allgemeine Bestimmungen
¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch das Basisprodukt.	023	¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch das Basisprodukt.
² Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.	024	² Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.
³ Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.	025	³ Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.
	026	
7. Festlegung der Produktbezeichnung	027	7. Festlegung der Produktbezeichnung
Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung des Basisprodukts festzulegen.	028	Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung des Basisprodukts festzulegen.
	029	
8. Inkrafttreten	030	8. Inkrafttreten
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	031	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	032	
	033	

Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt geändert:	034	Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt geändert:
3. Produktbeschrieb	035	<u>3. Produktbeschrieb</u>
¹ ewz.ökopower setzt sich zusammen aus: a. unverändert b. mindestens 2.5 % Energie aus naturemade star-zertifizierten Solaranlagen und mindestens 7.5 % Energie aus naturemade star-zertifizierten Wind- oder Biomasseanlagen.	036	¹ ewz. ökopower setzt sich zusammen aus: a. [unverändert] b. mindestens 2,5 % Energie aus naturemade star¹ -zertifizierten Solaranlagen und mindestens 7,5 % Energie aus naturemade star¹ -zertifizierten Wind- oder Biomasseanlagen.
² Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie der Bau von Wind- oder Biomasse- und Solaranlagen gefördert.	037	² Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau oder Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie von Wind-, Biomasse- oder Solaranlagen gefördert.
	038	
4. Produktkombinationen	039	<u>4. Produktkombinationen</u>
ewz.ökopower kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.	040	ewz.ökopower kann mit anderen Produkten des ewz kombiniert werden.

¹ *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

naturemade star-zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien und speisen bei der Wasserkraft den Fonds für ökologische Verbesserungsmaßnahmen.

	041	
	042	
Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt geändert:	043	Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt geändert:
4. Produktkombinationen	044	<u>4. Produktkombinationen</u>
¹ unverändert	045	¹ <u>[unverändert]</u>
² ewz.solartop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.	046	² <u>ewz</u> .solartop kann mit anderen Produkten <u>des</u> ewz kombiniert werden.
	047	
	048	
Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt geändert:	049	Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt geändert:
4. Produktkombinationen	050	<u>4. Produktkombinationen</u>
¹ unverändert	051	¹ <u>[unverändert]</u>
² ewz.wassertop kann mit anderen Produkten von ewz kombiniert werden.	052	² <u>ewz</u> .wassertop kann mit anderen Produkten <u>des</u> ewz kombiniert werden.
	053	
Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.	054	Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
	055	

	056	
Der Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2002 mit Änderungen bis 17. Juni 2009, AS 732.100) wird wie folgt geändert:	057	Der Leistungsauftrag an das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen (Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2002 mit Änderungen bis 17. Juni 2009, AS 732.100) wird wie folgt geändert:
Art. 4 Energiepolitische Zielsetzungen und Auflagen	058	Art. 4 Energiepolitische Zielsetzungen und Auflagen
¹⁻³ unverändert	059	<u>¹⁻³</u> [unverändert]
⁴ Der Strombezug für die Energiedienstleistungen hat zu den jeweiligen Preisen bzw. jeweils gültigen Energietarifen zu erfolgen und mindestens die Qualität 100 Prozent erneuerbare Energie aufzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe eine Abweichung von der Mindestqualität bewilligen.	060	⁴ <u>Der</u> Strombezug für die Energiedienstleistungen hat zu den jeweiligen Preisen <u>oder</u> jeweils gültigen Energietarifen zu erfolgen und mindestens die Qualität 100 Prozent erneuerbare Energie aufzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe eine Abweichung von der Mindestqualität bewilligen.
⁵ unverändert	061	<u>⁵</u> [unverändert]
	062	
Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.	063	Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
	064	
	065	
Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt ergänzt:	066	Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird wie folgt ergänzt:
^{7bis} Anpassung der Produktbezeichnung	067	^{7bis} Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.	068	Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.
	069	
	070	
Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt ergänzt:	071	Der Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.317) wird wie folgt ergänzt:
7 ^{bis} Anpassung der Produktbezeichnung	072	<u>7^{bis} Anpassung der Produktbezeichnung</u>
Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.solartop» anzupassen.	073	Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.solartop» anzupassen.
	074	
	075	
Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt ergänzt:	076	Der Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.318) wird wie folgt ergänzt:
7 ^{bis} Anpassung der Produktbezeichnung	077	<u>7^{bis} Anpassung der Produktbezeichnung</u>
Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.wassertop» anzupassen.	078	Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.wassertop» anzupassen.
	079	
Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.	080	Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.
	081	

082

Zustimmung
Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),
Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann
(CVP)

Enthaltung

Abwesend
Min Li Marti (SP)

Für die Redaktionskommission
Präsident Mark Richli (SP)
Sekretärin Marion Engeler